

**Richtlinie
des Kreises Steinfurt über die Gewährung einer
Studienbeihilfe für Medizinstudierende
vom 18.12.2017**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 – Zweck der Beihilfe

- (1) Der Kreis Steinfurt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2018, jährlich für bis zu vier Medizinstudierende eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger spätestens sechs Jahre nach Erteilung ihrer Approbation im Kreis Steinfurt als Hausärztin oder als Hausarzt tätig werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen oder Antragsteller auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht; vielmehr entscheidet der Kreis Steinfurt bzw. das zuständige Auswahlgremium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 – Beihilfeempfängerin oder Beihilfeempfänger/ Beihilfevoraussetzungen

- (1) Die Studienbeihilfe können Studierende auf Antrag erhalten, die
 - a) an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Studienabschlüsse in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Humanmedizin studieren und
 - b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität in einem Mitgliedsland der EU bestanden haben.
- (2) Die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.
 - a) Sie sollen ihr Praktisches Jahr im Kreis Steinfurt absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.
 - b) Sie sind verpflichtet, spätestens sechs Jahre nach Erteilung der Approbation im Kreis Steinfurt als Hausärztin oder als Hausarzt tätig zu werden. Entweder als Vertragsärztin oder Vertragsarzt in eigener Praxis, als angestellte Ärztin oder als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ). Diese Tätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben.

§ 3 – Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren gewährt, längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger den Dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach ÄApprO oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität in einem Mitgliedsland der EU besteht. Sie beträgt in der Regel 500 EURO monatlich.

§ 4 – Nachweispflichten der Beihilfeempfängerin oder des Beihilfeempfängers

Die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger haben gegenüber dem Kreis Steinfurt die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger in jedem Semester zu Beginn durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er oder sie das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert.
- b) Einen Nachweis über die Durchführung des Praktischen Jahres im Kreis Steinfurt.
- c) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen. Bei einer gleichwertigen Prüfung an einer Universität in einem Mitgliedsland der EU ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- d) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger haben jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis besteht.
- e) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- f) Die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger haben weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch oder Unterbrechung des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.
- g) Die Aufnahme der Tätigkeit als Hausärztin oder als Hausarzt ist in geeigneter Weise nachzuweisen. In den folgenden vier Jahren sind ebenfalls Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

§ 5 – Rückzahlung der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn die Beihilfeempfängerin bzw. der -empfänger das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn die Beihilfeempfängerin bzw. der -empfänger die Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern die Beihilfeempfängerin bzw. der -empfänger die Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 nur anteilig erfüllt, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/48 zurückzuzahlen. Eine

Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn die Beihilfempfängerin bzw. der -empfänger die Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

- (2) Die Studienbeihilfe ist auch zurückzuzahlen, wenn die Beihilfempfängerin bzw. der -empfänger den Zweiten oder den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.
- (3) Wird nach erfolgreichem Studienabschluss nicht innerhalb von 6 Monaten eine Approbation für den Beruf der Ärztin/ des Arztes beantragt und von den zuständigen Zulassungsbehörden ausgesprochen, ist das Stipendium zurückzuzahlen.
- (4) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die zurückzuzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6 – Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

- (1) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird so lange ausgesetzt, wie die Beihilfempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.
- (2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt.

§ 7 – Antragstellung

Die Studienbeihilfe ist beim Landrat des Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt bis zum 25. Februar eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung an einer Universität in einem Mitgliedsland der EU sowie
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität

§ 8 – Entscheidung über die Anträge

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung der Studienbeihilfe trifft ein Auswahlgremium, das vom Landrat des Kreises Steinfurt berufen wird.
- (2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen des Auswahlgremiums.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.